



# **Anlage 7**

## **Geschäftsordnung der Niedersächsische Kinderkommission**

in der Beschlussfassung vom 06.12.2016

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Zusammensetzung der Kinderkommission in Niedersachsen, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus der Landtagsentschließung vom 17.09.2015 (Drs.17/4263), sowie dem Umsetzungsvorschlag des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses (NLJHA), beschlossen auf seiner Sitzung vom 29.02.2016 und dem Erlass zur Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen (Nds.MBl.38/2016).

### **§ 2**

#### **Einladungen und Sitzungen der Niedersächsischen Kinderkommission**

- (1) Die Niedersächsische Kinderkommission tritt in der Regel 4 Mal im Jahr zusammen.
- (2) Die/ der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Beratungsvorlagen und Anlagen sind mit der Einladung, spätestens jedoch sieben Tage vor der Sitzung den Mitgliedern schriftlich oder per Mail mit Empfangsbestätigung zuzuleiten.
- (3) Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem/ der Vorsitzenden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung von den Mitgliedern der Kinderkommission zu genehmigen.
- (4) Die Vorbereitung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Kinderkommission.



### **§ 3**

#### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Die Kinderkommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und keine Einwände erhoben werden. Die/ der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Kinderkommission fest.
- (2) Die Kinderkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

### **§ 4**

#### **Vorsitz**

- (1) Die/ der Vorsitzende vertritt die Kinderkommission nach außen und leitet ihre Sitzungen.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Anträge der Kinderkommission, die zuvor einstimmig beschlossen wurden, an das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium weiter. Dieses trägt dafür Sorge, dass die Anträge im Landtag beraten werden können.

### **§ 5**

#### **Wahl des Vorsitzes**

- (1) In der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode der Kinderkommission erfolgt die Wahl der/ des Vorsitzenden. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kinderkommission.
- (2) Bis zur erfolgten Wahl der/ des Vorsitzenden leitet das älteste dazu bereite Mitglied der Kinderkommission die Sitzung.



- (3) Eine Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Gewählt ist die Person, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
- (4) Die Kinderkommission wählt eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dafür gilt die Bestimmung des Absatzes 3.
- (5) Bei Rücktritt des/ der Vorsitzenden oder des/ der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt eine Neuwahl in der folgenden Sitzung.

## **§ 6**

### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Kinderkommission sind öffentlich. Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich beraten und entschieden werden. Dies kann u.a. zum Schutz berechtigter Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen erfolgen.
- (2) An den Sitzungen der Kinderkommission können Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und bei Bedarf weiterer Ministerien sowie die Leiterin oder der Leiter des Landesjugendamtes teilnehmen.
- (3) Die Kinderkommission kann externe Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Die Kinderkommission kann öffentliche Anhörungen zu wichtigen kinder- und jugendpolitischen Themen durchführen.
- (5) Die Kinderkommission kann in geeigneter Weise Kinder und Jugendliche direkt einbeziehen.

## **§ 7**

### **Niederschrift**

Über die Sitzung fertigt die Geschäftsstelle der Kinderkommission eine Niederschrift. Sie ist im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu versenden. Sie muss insbesondere enthalten:

- Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung;



- die Namen der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter;
- die behandelten Gegenstände und den Wortlaut der Beschlüsse;
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- Erklärungen und Abstimmungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben wurden.

Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Sie ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

Die Führung der Geschäfte erfolgt durch die Geschäftsstelle der Kinderkommission. Zuständige Behörde für die Geschäftsstelle ist das Niedersächsische Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Familie.

## **§ 9**

### **Entschädigung Sitzungsgeld**

Die Entschädigung erfolgt durch die analoge Anwendung des Erlasses vom 05.03.2015 (Nds. MBL. 11/2015).

## **§ 10**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Kinderkommission kann mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder geändert werden. Die Änderung ist schriftlich zu beantragen und mit der Einladung zu der entsprechenden Sitzung der Kinderkommission zu versenden.



Niedersächsische  
Kinderkommission

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Sitzung der Niedersächsischen Kinderkommission vom 06.12.2016 in dieser Fassung in Kraft.